

RS Vwgh 1997/1/29 95/21/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

Rechtssatz

Die Ansicht, daß es eine "Ungleichbehandlung von Ausländern gegenüber Inländern" darstelle, wenn Ausländer, die sich schon jahrelang rechtmäßig in Österreich "aufhalten und nicht ausgewiesen werden dürfen", verpflichtet seien, einen Erstantrag auf Aufenthaltsbewilligung vom Ausland aus zu stellen, geht schon deshalb fehl, weil das AufenthaltsG 1992 auf österreichische Staatsbürger keine Anwendung findet und dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Gleichheitsrecht kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH nur österreichischen Staatsbürgern zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995210318.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at